

Nach deutschem Recht wirksame Vaterschaftsanerkennungen und -feststellungen - Angaben ohne Gewähr -

Eine für **Deutschland rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung** oder andere Art der Abstammungsfeststellung (z.B. durch Gerichtsentscheid) kann sowohl auf der Grundlage **des für den „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ des Kindes (z.B. Thailand) geltenden Rechts** als auch des deutschen Rechts erfolgen, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger ist.

Das thailändische Recht kennt eine Abstammungsfeststellung durch

- eine Vaterschaftsanerkennung durch beim zuständigen Bezirksamt in das Vaterschaftsregister einzutragende Erklärung des Vaters, der Mutter und ggfls. des Kindes
- eine bei Gericht beurkundete Vaterschaftsanerkennung, bei der das Gericht gleichzeitig die Zustimmung des nicht geschäftsfähigen Kindes ersetzt
- die Legitimation durch nach Geburt des Kindes erfolgende Eheschließung der Eltern. Damit dies auch nach deutschem Recht als wirksame Vaterschaftsanerkennung akzeptiert wird, ist bei Eheschließung zum Eintrag in das Heiratsregister zu erklären, dass die Eheleute ein gemeinsames Kind haben, dessen Personaldaten (Geburtsdatum, -ort und Name) eindeutig anzugeben sind

Die **Botschaft empfiehlt**, für Kinder, deren Abstammung von einem deutschen Vater nach den vorstehenden thailändischen rechtlichen Möglichkeiten festgestellt worden ist, einen Antrag auf **Beurkundung der Geburt** (s. gesondertes Merkblatt) zu erstatten, mit der das Kind in das **Geburtenregister beim zuständigen Standesamt in Deutschland eingetragen** wird. Wird von einer Geburtsbeurkundung abgesehen, empfiehlt die Botschaft, bei ihr die Echtheit der die Vaterschaft feststellenden thailändischen Urkunden bestätigen zu lassen, damit der Nachweis gegenüber deutschen Behörden jederzeit geführt werden kann

In vielen Fällen erübrigt sich dadurch eine **Vaterschaftsanerkennung** nach **deutschem** Recht, zu der Vater und Mutter in die Botschaft kommen und die entsprechenden Erklärungen beurkunden lassen müssen.

Für eine solche Vaterschaftsanerkennung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Original-Geburtsurkunde des Kindes
(bei Anerkennung vor Geburt des Kindes ärztliches Attest über die Schwangerschaft)
- Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigungen der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt, je vom Bezirksamt und Zentralregisteramt in Bangkok
- falls die Eltern nach Geburt miteinander die Ehe geschlossen haben: Heiratsurkunde und Heiratseintrag (Auszug aus dem Heiratsregister)
- Geburtsurkunden der Kindeseltern
- Pässe der Kindeseltern

War die Mutter schon einmal verheiratet und ist diese Ehe aufgelöst (auch wenn diese Auflösung zeitlich vor dem Geburtstermin lag), so muss zunächst geklärt werden, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind, bzw. ob die Scheidung für den deutschen Rechtsbereich durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung anerkannt werden muss (s. gesondertes **Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Entscheidung in Ehesachen**).

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung kann erst erfolgen, wenn die Anerkennung der Scheidung erfolgt ist.

Wurde die Ehe durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst, so sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Heiratsurkunde und Heiratsregistereintrag, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten

Bei mehreren Vorehen sind Unterlagen für JEDE Vorehe vorzulegen.
Im Einzelfall können weitere Urkunden erforderlich sein.

Von allen Unterlagen sind vor Vereinbarung eines Beurkundungstermins je 2 Kopien und bei fremdsprachigen Urkunden je 2 Kopien der Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen amtlich anerkannten Übersetzer vorzulegen. Wegen unterschiedlicher Transkription aus der thailändischen Sprache, ist es sinnvoll, alle Urkunden durch einen Übersetzer übersetzen zu lassen, um einheitliche Schreibweise sicher zu stellen.

Die Originale aller Urkunden müssen am Beurkundungstermin vorgelegt werden.

Bei Vorlage der Unterlagen sind noch folgende Angaben formlos erforderlich:

- Angabe der vollständigen Anschrift der Kindeseltern mit Telefonnummer bzw. Email-Adresse zur Vereinbarung eines Beurkundungstermins (ca. 4 Wochen nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen)
- Angabe des aktuellen Familienstandes beider Elternteile

Zum Beurkundungstermin müssen der Anerkennende und die Kindesmutter persönlich in der Botschaft erscheinen.

Es ist möglich, die Beurkundung in zwei Schritten durchzuführen. Der in Deutschland lebende Elternteil kann seine Erklärung beim zuständigen Standesamt, Jugendamt oder einem Notar beurkunden lassen. Die Beurkundung der Erklärung des in Thailand lebenden Elternteils erfolgt bei der Botschaft. In diesem Fall muss neben den oben genannten Unterlagen auch eine beglaubigte Abschrift der in Deutschland erstellten Urkunde (in der Regel Anerkennung der Vaterschaft) vorgelegt werden.

Allgemein Rechtliches zur Vaterschaftsanerkennung

Durch die Anerkennung wird die Vaterschaft mit Wirkung für und gegen alle in gleicher Weise wie durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt. Die Anerkennung schließt eine gerichtliche Feststellung aus. Die Anerkennung muss höchstpersönlich in beurkundeter Form ohne Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt werden. Der Anerkennung muss die Mutter des Kindes in ebenfalls beurkundeter Form zustimmen, ggfls. auch das Kind durch seine(n) gesetzliche(n) Vertreter.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sie innerhalb eines Jahres noch nicht rechtswirksam geworden ist.

Die Anerkennung kann auch mit einer Anfechtungsklage angefochten werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Anfechtung rechtfertigen. Anfechtungsberechtigt sind der Anerkennende, die Mutter und das Kind. Die Anfechtung muss binnen einer Frist von 2 Jahren ab Kenntnis dieser Gründe durch den Anfechtungsberechtigten erfolgen, wobei diese Frist frühestens mit der Geburt des Kindes bzw. der Wirksamkeit der (anfechtbaren) Vaterschaftsanerkennung beginnt.

Einzelne Rechtswirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Die Rechtswirkungen der Anerkennung sind dieselben wie bei einer gerichtlichen Feststellung.

- a) Der Vater und das Kind sind in gerader Linie verwandt.

- b) Ab Geburt des Kindes ist der Vater zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens in Höhe des Regelunterhalts. Regelunterhalt ist der zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege seiner Mutter befindet, bei einfacher Lebenshaltung im Regelfall erforderliche Betrag (Regelbedarf). Der Regelbedarf wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgesetzt. Er wird den Lebenshaltungskosten angepasst, ändert sich also von Zeit zu Zeit.
Die Mutter erfüllt ihre Unterhaltspflicht in der Regel durch Pflege und Erziehung des Kindes. Abgesehen von etwaigen Unterhaltsansprüchen gegen die Mutter und deren Verwandte können neben dem Vater auch die väterlichen Verwandten unterhaltspflichtig werden.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Vater dem Kind gegenüber Unterhaltsansprüche geltend machen.
- c) Das Kind hat gesetzlich gegenüber dem Vater und dessen Verwandten ein Erbrecht wie ein eheliches Kind, umgekehrt haben auch der Vater und seine Verwandten ein Erbrecht gegenüber dem Kind.
- d) Der Vater muss der Mutter unter Umständen Entbindungskosten und Unterhalt für eine bestimmte Zeit vor und nach der Geburt zahlen.
- e) Ein nach dem 01.07.93 geborenes nichteheliches Kind erwirbt aufgrund einer Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger ist und die Vaterschaft rechtswirksam für den deutschen Rechtsbereich anerkannt ist.

Das Sorgerecht

steht bei nichtehelichen Kindern im deutschen Rechtsbereich der Mutter allein zu. Der Vater kann mit ihrem Einvernehmen persönlichen Kontakt mit dem Kind erhalten. Bei berechtigtem Interesse kann der Vater von der Mutter Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit diese Auskunft mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Über Streitigkeiten, die das Recht auf Auskunft und den persönlichen Umgang betreffen, entscheidet ggfls. das Familiengericht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, können die nicht miteinander verheirateten Eltern durch ebenfalls öffentliche Urkunde rechtswirksam eine Erklärung dahingehend abgeben, dass sie das Sorgerecht für das Kind gemeinsam ausüben wollen.

Bei einer Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater zu hören.

Der Familienname

des Kindes unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Da das Kind nach Vaterschaftsanerkennung (auch) Deutsche(r) ist, erhält es nach deutschem Namensrecht den Familiennamen der Mutter im Zeitpunkt der Geburt. Eine anders lautende Eintragung in der (thailändischen) Geburtsurkunde des Kindes ist unbeachtlich. Diese Rechtslage führt ggfls. dazu, dass das Kind im ausländischen (thailändischen) Rechtsbereich einen anderen Familiennamen führt als im deutschen („gesplittete“ Namensführung). Mit beurkundeter Einwilligung des Vaters kann die Mutter jedoch auch nach deutschem Namensrecht dem Kind den Familiennamen des Vaters erteilen, wenn zuvor für die Namensführung des Kindes durch beurkundete Erklärung deutsches Recht gewählt wurde.

Auch eine Namensrechtswahl zugunsten des Heimatrechts des nicht-deutschen Elternteils ist möglich mit der Folge, dass sich der Familienname des Kindes innerhalb dieses gewählten Rechts nach den dort gegebenen Möglichkeiten bestimmt oder bestimmen lässt.

Für die Beurkundung der Namensklärung fallen Gebühren in Höhe von EUR 20,- an, die am Beurkundungstermin im Gegenwert in Baht in bar beglichen werden müssen. Gegebenenfalls fallen noch weitere Gebühren für die Beglaubigung von Fotokopien für das zuständige Standesamt in Deutschland an.